

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) **des Landeseichamtes Sachsen-Anhalt (LEA S/A)**

1. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer (Landeseichamt Sachsen-Anhalt im Folgenden kurz: LEA) erbringt seine Leistung dem Auftraggeber gegenüber ausschließlich gemäß den im Vertrag vereinbarten und den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht anwendbar, es sei denn, dass das LEA ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Das LEA kann im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Unteraufträge vergeben.

Angebote des LEA sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch das LEA zustande.

Ist ein bestimmter Termin für die Durchführung einer Prüfung vereinbart worden und kann dieser aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht gehalten werden, gehen die dem LEA hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Das LEA ist in diesem Falle berechtigt, reservierte Prüfeinrichtungen anderweitig zu disponieren.

Höhere Gewalt oder unabwendbare Ereignisse entbinden das LEA ganz oder teilweise von der Ausführung des Auftrages.

2. Prüfleistungen vor Ort

Entsprechend des Auftrages des Auftraggebers bzw. eines von ihm Bevollmächtigten können Kontroll-, Prüf- und Kalibrierleistungen auch am Aufstellort des Messgerätes gegen Berechnung der zusätzlichen Aufwendungen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung, wie nachfolgend näher bezeichnet, gegeben sind. Für Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung von Messgeräten beim Hersteller gilt Vorangestelltes entsprechend.

Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:

- ungehinderten und gefahrlosen Zugang unseres Personals zu den Geräten,
- Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
- Kurzbedienungsanleitung des Prüfgegenstandes oder Einweisung (einschließlich Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen) durch sachkundige Mitarbeiter des Messmittelbesitzers bzw. Übergabe entsprechender schriftlicher Unterlagen,
- wenn nötig, Hilfspersonal sowie erforderliche Bedarfsgegenstände und -stoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen).

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der

Mitarbeiter des LEA abzustellen. Er hat notwendige Schutzkleidung und Sicherheits-einrichtungen zu stellen. Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Leistung zur Verfügung zu stellen und bei Arbeiten im Freien für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.

Wartezeiten unseres Personals, die nicht vom Auftragnehmer verursacht werden, Reisezeiten und Auslagen, werden in Rechnung gestellt.

3. Preise, Zahlungen

Bei Vergütung nach Arbeitsaufwand sind als Stundensätze zugrunde zu legen:

77,00 €

Angefangene Stunden sind als volle Stunden zu berechnen.

Für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v.H. auf die Vergütungssätze erhoben.

Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Wochenarbeitszeit hinausgehen.

Werden Leistungen außerhalb des LEA erbracht, so sind Vergütungen nach Aufwand ferner zu berechnen für Reise- und Wartezeiten, die vom Auftraggeber verursacht worden sind. Dabei sind Stundensätze zugrunde zu legen:

48,00 €

Weiterhin sind Fahrtkosten zu berechnen:

PKW je Kilometer:	0,50 €
Transporter je Kilometer:	0,70 €

Zur Zeit wird keine Umsatzsteuer erhoben. Sofern das LEA hierzu verpflichtet wird, wird die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

4. Gewährleistung und Haftung

Die Ergebnisse gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle / Prüfung / Kalibrierung vorlagen.

Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer / Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals.

Werden Mängel oder Schäden anerkannt, so ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, werden nicht gewährt.

Die in den Richtlinien 2009/23/EG und 2004/22/EG vorgesehene Haftpflichtversicherung für die BS-LEA entfällt nach dem Grundsatz der Selbstdeckung nach dem Haushaltsrecht Sachsen-Anhalts.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist:

- wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Auftragnehmers. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, so sind diese Gebühren, sofern nicht unfrei versandt wird, an den Auftraggeber weiterzuberechnen.
- bei vorgenommener Kontrolle/Prüfung/Kalibrierung am Aufstellort des Prüfgegenstandes am Tag der Fertigstellung/Übernahme. Als Nachweis gilt das von den Beauftragten des Auftraggebers und Auftragnehmers gemeinsam unterzeichnete Übergabeprotokoll.
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

6. Veröffentlichung, Vervielfältigung

Prüfzeugnisse und Berichte dürfen ohne vorherige Zustimmung des LEA nur nach Form und Inhalt unverändert veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Prüfzeugnisse dürfen darüber hinaus ohne vorherige Zustimmung nur innerhalb der im Zeugnis angegebenen Gültigkeitsdauer veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Haben sich die den Prüfungen zugrunde gelegten Normen oder sonstigen technischen Richtlinien während der Gültigkeitsdauer geändert, so ist in jedem Fall die Zustimmung des LEA zur weiteren Veröffentlichung einzuholen.

Eine nach Form und Inhalt veränderte Wiedergabe von Gutachten und Zertifikaten ist nicht zulässig.

7. Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Halle/Saale.